



Haltergemeinschaft Startplatz Schauinsland
DGFC Südschwarzwald e.V. &
GSC Colibri Freiburg e.V.
Herrn Mario Wehrle
Schulstraße 3
79256 Buchenbach

Gmund, 30.07.2018 Kla/Me

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den
Start- und Landeflächen "Schauinsland", 79102 Freiburg**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Haltergemeinschaft Startplatz Schauinsland vom 03.03.2018 die Erlaubnis „Schauinsland“ des DHV vom 04.07.1995, zuletzt verlängert am 31.07.2013, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Schauinsland“, vom 31.7.2013, wird in der derzeit gültigen Fassung verlängert.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **31.07.2023** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder der Haltergemeinschaft Startplatz Schauinsland (DGFC Südschwarzwald e.V. & GSC Colibri Freiburg e.V.) und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis vom 31.07.2013 bleiben aufrechterhalten, soweit sie nicht nachfolgend geändert sind.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die

eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Es dürfen max. 5 Hängegleiter gleichzeitig am Start aufgebaut werden.
2. Die Tragseile der Seilbahn müssen mit einem Mindestabstand von 100 m überflogen werden.
3. Beim Überfliegen der Straßenbahn zwischen Günterstal und Wonnhalde ist ein Mindestabstand von 50 m über den Fahrleitungen einzuhalten.
4. Der Transport der Fluggeräte zum Startplatz ist mittels Sammeltransporte durchzuführen.
5. Die Fahrzeuge sind auf öffentlichen und markierten Parkplätzen abzustellen.
6. Das Gelände darf von Piloten mit beschränktem- und unbeschränktem Luftfahrerschein genutzt werden. Alle Piloten benötigen eine Einweisung in die Besonderheiten des Geländes. Ausbildungsbetrieb darf nicht durchgeführt werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

2. Diese Erlaubnis ersetzt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Breisgau-Hochschwarzwald die naturschutzrechtliche Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung Horben.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
4. Die Auflagen des Gestattungsvertrags mit der Stadt Freiburg sind einzuhalten.
5. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,-- Euro erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 04.07.1995 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Schauinsland“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde sie am 31.07.2013 verlängert.

Mit Schreiben vom 03.03.2018 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Aufgrund der Lage der Startflächen im Naturschutzgebiet Schauinsland wurde die obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 24.05.2018 teilte die obere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die Erlaubnis wieder auf 5 Jahre befristet erteilt wird. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

Da sich die Landeflächen auf der Gemarkung Horben im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald befinden, wurde die untere Naturschutzbehörde der betroffenen Kreisverwaltung ebenfalls am Verlängerungsverfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 28.06.2018 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sich die Flächen im Landschaftsschutzgebiet Horben befinden (Verordnung vom 14.08.1995) und gem. § 5 Abs. 1 der LSG-Verordnung alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedürfen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Erlaubnis durch eine nach anderen

Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt wird, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist (§ 5 Abs. 4 LSG-VO).

Da in der Vergangenheit keine naturschutzfachlichen Probleme im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb bekannt geworden sind, erteilte die Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten die naturschutzrechtliche Erlaubnis für weitere 5 Jahre.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Gemeinde Horben

Gemarkung Horben

36

83

K 4955

M 1:1500

Beim Jägerhaus

193

75

$\frac{69}{2}$

$\frac{69}{1}$

68/3

Gründle

Diessen

Bohrer

Landeplatz

GS

Hinterer Bohrer

40

81

76

$\frac{76}{1}$

78

77

80

Bohrerbach

Wa2

Weg

176

175

67

66

Waldstein

Unbegleiteter Auszug aus:

Flurkarte, RiB, K, Flurbuch,

LB., 40

Gefertigt am 16. März 1995

Staatl. Verm. Amt Freiburg

kg. Freiburg

Die Darstellung entspricht
dem Liegenschaftskataster.
Abweichungen gegenüber dem
Grundbuch möglich.

53 08/21/ 67
+175000

36° 16' 59,96"
+43000

Rotlache

Zwpkt.
Gieshübelkurve

Startplatz
GS+HG

54

8312
15

Skiweg

55

Sailenmatte

str | Schainstand

8312

Rotlach 20

125
Hutelnplatz

